

Richtlinie

über die Gewährung eines Sozial- und Familienpasses

1. Allgemeine Grundsätze

Mit dem Sozial- und Familienpass können Einwohner der Stadt Aschersleben städtische Einrichtungen (Freibad, Schwimmbad im Sport- und Freizeitzentrum, Zoo, Planetarium, Museum und Kriminalpanoptikum) und städtische Veranstaltungen - zu den für die Einrichtungen festgelegten ermäßigten Eintrittspreisen für Sozial- und Familienpassinhaber - besuchen.

Soweit keine ermäßigten Eintrittspreise festgelegt sind, können Einwohner der Stadt Aschersleben mit dem Sozial- und Familienpass die o. g. Einrichtungen und Veranstaltungen zu 50 v. H. ermäßigten Eintrittspreisen benutzen bzw. besuchen.

2. Anspruchsberechtigte

Einwohner der Stadt Aschersleben, die den Erhalt nachfolgender Leistungen nachweisen können:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“) nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld

3. Antragstellung, Bewilligungszeitraum, Verlust

Die Ausgabe eines Sozial- und Familienpasses erfolgt auf Antrag und gegen Vorlage der Anspruchsberechtigung für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Sofern Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aufgrund eigenen Einkommens oder Vermögens nicht der Bedarfsgemeinschaft angehörig sind, sind diese dennoch anspruchsberechtigt.

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem Bewilligungsende des jeweiligen Leistungsbescheides für

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe oder „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“
- Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld

Eine Verlängerung des Passes erfolgt entsprechend der Bewilligungszeiträume.

Der Sozial- und Familienpass ist gültig mit Unterschrift des Inhabers.

Bei Verlust des Sozial- und Familienpasses erfolgt eine Neuausstellung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Für die Ausstellung des Sozial- und Familienpasses wird keine Gebühr erhoben.

Die Ausgabe des Sozial- und Familienpasses erfolgt in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1.

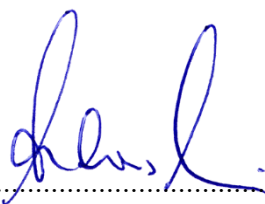
4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.05.2005 außer Kraft.

Aschersleben, 2. Juni 2022

.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift